

## WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 23/1993

## E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 49/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 25/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks "Land- und Forstarbeiter, Bäckereiarbeiter und Lehrlinge," der Ausdruck "Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge,"
2. § 2 Abs. 4 lautet:  
"(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen, sachkundige Bedienstete und Sachverständige einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird."
3. An die Stelle des § 8 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

"Hauptgruppen

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. Magistrat der Stadt Wien mit Ausnahme der unter Z 2 bis 6 fallenden Dienststellen und Unabhängiger Verwaltungssenat (Hauptgruppe I);
2. Krankenanstaltenverbund (Hauptgruppe II);
3. Wasserwerke, Friedhöfe, Bäder, Stadtreinigung und Fuhrpark, einschließlich des Dienstkraftwagenbetriebes (Hauptgruppe III);
4. Generaldirektion der Wiener Stadtwerke (einschließlich der Zentralverwaltung, jedoch mit Ausnahme des Rechenzentrums), Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe (jedoch mit Ausnahme

- der Gruppe Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion - U-Bahn-Bau) und Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung (Hauptgruppe IV);
5. Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke und Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke (Hauptgruppe V);
  6. Wiener Stadtwerke - Gaswerke (Hauptgruppe VI).

### Personalgruppen

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
  - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
  - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1 und K 2;
  - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E, K 3, K 4, K 5 und K 6;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
  - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;
  - f) die Kindergartenhelferinnen;
2. in der Hauptgruppe II
  - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht lit. b oder c zutrifft;
  - b) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts) vorstände und Ärzte;
  - c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Brandmeister, Hauptbrandmeister, Lehrwerkstättenmeister, Löschmeister, Maschinenmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner, Radiumtechniker, Röntgentechniker und Feuerwehrmänner;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D und E, sofern nicht lit. c oder e zutrifft;

- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, die Pflegehelfer, Lernpfleger und Stationsgehilfen;
  - f) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e zutrifft, und die Operationsgehilfen, Laborgehilfen, Desinfektionsgehilfen, Ordinationsgehilfen, Prosekturgehilfen und Sanitätsgehilfen;
  - g) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;
3. in den Hauptgruppen III bis VI
- a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
  - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
  - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D und E;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
  - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Schaffner und Stationswarte.

(2) Bedienstete, die nach den im Abs. 1 angeführten Merkmalen keiner Personalgruppe zugeordnet werden können, sind vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer Personalgruppe zuzuordnen. Dabei sind der Tätigkeitsbereich und die Höhe des Gehaltes der zuzuordnenden Bediensteten im Vergleich zum Tätigkeitsbereich und der Höhe des Gehaltes der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen zu berücksichtigen.

(3) Wird durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 eine Bedienstetengruppe neu geschaffen und ist diese Bedienstetengruppe einer der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches und der besoldungsrechtlichen Einreihung ähnlich, so ist die neu geschaffene Bedienstetengruppe vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer der Personalgruppen gemäß Abs. 1 zuzuordnen.

### Personalgruppenausschuß

§ 8b. (1) In jeder Hauptgruppe (§ 8) ist für jede Personalgruppe (§ 8a Abs. 1) ein Personalgruppenausschuß zu bilden.

(2) In jeden Personalgruppenausschuß sind zu wählen:

bei Personalgruppen	bis	500 Bedienstete	...	3 Mitglieder,
bei Personalgruppen von	501 bis	1000 Bediensteten	...	4 Mitglieder,
bei Personalgruppen von	1001 bis	2000 Bediensteten	...	5 Mitglieder,
bei Personalgruppen von	2001 bis	3000 Bediensteten	...	6 Mitglieder,
bei Personalgruppen von	3001 bis	5000 Bediensteten	...	7 Mitglieder,
bei Personalgruppen von	5001 bis	7000 Bediensteten	...	8 Mitglieder,
bei Personalgruppen von	7001 bis	10000 Bediensteten	...	9 Mitglieder,
bei Personalgruppen über	10000 Bediensteten	.....		10 Mitglieder.

§ 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Wirkungsbereich des Personalgruppenausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Hauptgruppe und Bedienstetengruppen, für die er gewählt wurde."

4. Im § 10 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes " (§ 8 Abs. 2) " der Klammerausdruck " (§ 8) ".
5. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:  
"Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit 501 bis 1000 Bediensteten ein, mit 1001 bis 1500 Bediensteten zwei, mit 1501 bis 3000 Bediensteten drei und mit mehr als 3000 Bediensteten vier zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß (Personalgruppenausschuß) aus seiner Mitte zu wählen."
6. § 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet:  
"Überdies haben Hauptgruppen mit bis 5000 Bediensteten ein, mit 5001 bis 7500 Bediensteten zwei, mit 7501 bis 10000 Bediensteten drei, mit 10001 bis 15000 Bediensteten vier, mit 15001 bis 20000 Bediensteten sechs und mit mehr als 20000 Bediensteten sieben zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Hauptausschuß aus dem Kreis der Personalvertreter der Hauptgruppe zu wählen."
7. Im § 28 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdrucks "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950" der Ausdruck "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51,".

8. Im § 39 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks "Abs. 2 Z 1 bis 4" der Ausdruck "Abs. 2 Z 1 bis 3" und an die Stelle des Ausdrucks "Abs. 2 Z 5 bis 9" jeweils der Ausdruck "Abs. 2 Z 4 bis 9".
9. § 39 Abs. 3 letzter Satz lautet:  
"Die Personalvertretung ist berechtigt, zu den Verhandlungen weitere Personalvertreter, Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinne des § 2 Abs. 3 und Sachverständige beizuziehen sowie die Beiziehung von sachkundigen Bediensteten zu beantragen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird."
10. § 39 Abs. 7 Z 1 lautet:  
"1. Dienstzuteilungen und Abordnungen;"
11. § 39 Abs. 7 Z 4 lautet:  
"4. Anordnung von Überstunden, sofern sie für mehrere Bedienstete und für mehr als zwei Tage hintereinander angeordnet werden;"
12. § 39 Abs. 7 Z 8 lautet:  
"8. erfolgte Zuweisung und Aufforderung zur Räumung von Personalunterkünften."
13. Im § 39 Abs. 12 und im § 41 Abs. 3 entfällt jeweils die Zahl "1950".
14. § 40 Abs. 1 erster Satz lautet:  
"Der Magistrat hat die Personalvertretung über geplante wirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl von Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden, ehestmöglich zu informieren, allfällige Planungsunterlagen zu übermitteln und sich auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu beraten."

15. § 47 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 66 Abs. 2 und 4, § 67 Abs. 2 und 4 und § 68 Abs. 5 Z 6 der Dienstordnung 1966 ergebenden Aufgaben;"

16. § 49 entfällt samt Überschrift.

17. § 50 samt den vorangestellten Überschriften lautet:

### "ABSCHNITT III

#### Schlußbestimmungen

#### Verweisung auf andere Gesetze

§ 50. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

18. § 51 entfällt samt Überschrift.

V O R B L A T T

Problem: Während der letzten gesetzlichen Funktionsperiode der aufgrund des Wiener Personalvertretungsgesetzes - W-PVG, LGBI. für Wien Nr. 49/1985 und 25/1990, gewählten Organe der Personalvertretung sind bei der Anwendung dieses Gesetzes verschiedene Änderungswünsche aufgetreten.

- Ziel:
1. Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Hauptausschüsse und des Zentralausschusses.
  2. Änderungen in der Zusammensetzung der Haupt- und Personalgruppen.
  3. Änderungen bei den Mitwirkungsrechten der Personalvertretung.

- Lösung:
1. Erweiterung der zusätzlich zu entsendenden Mitglieder von 2 auf maximal 4 bei den Hauptausschüssen und von sechs auf sieben beim Zentralausschuß.
  2. Änderung der Bestimmungen über die Haupt- und Personalgruppen entsprechend den organisatorischen Bedürfnissen.
  3. Änderung der Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung.

Alternativen: Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten: keine

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz)

Für die aufgrund des Wiener Personalvertretungsgesetzes - W-PVG, LGBI. für Wien Nr. 49/1985 und 25/1990, am 8. und 9. Mai 1990 gewählten Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und Mitglieder der Personalgruppenausschüsse wird die vierjährige gesetzliche Funktionsperiode demnächst ablaufen. Während dieser Funktionsperiode sind bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowohl seitens der Personalvertreter als auch seitens der Verwaltung verschiedene Änderungswünsche aufgetreten, denen durch eine Novellierung des W-PVG noch vor den nächsten Personalvertretungswahlen Rechnung getragen werden soll.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Adaptionen in der Zusammensetzung der Hauptgruppen und Personalgruppen, die sich aus den eingetretenen Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, insbesondere durch die Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes, ergeben. Außerdem sollen große Dienststellen zur besseren Erfüllung der Personalvertretungsaufgaben mehr zusätzliche Mitglieder in die Hauptausschüsse und den Zentralausschuß entsenden können als bisher. So soll die Höchstzahl der zusätzlich durch Dienststellen und Personalgruppen in den Hauptausschuß zu entsendenden Mitglieder abhängig von einer gestaffelten Bedienstetenanzahl von 2 auf 4, die der durch die Hauptgruppen in den Zentralausschuß zusätzlich zu entsendenden Mitglieder von 6 auf 7 erweitert werden. Ferner wird vorgesehen, daß Organe der Personalvertretung auch Sachverständige beiziehen können, sofern die Verschwiegenheitspflicht gewährleistet wird. Bei den Mitwirkungsrechten sollen entsprechend den aus der Praxis aufgetretenen Bedürfnissen einerseits die Mitteilungspflichten des Magistrats erweitert werden, andererseits die bisher zwingend vorgeschriebenen Verhandlungen bei Arbeitszeitregelungen nur mehr dann vorgesehen werden, wenn nicht von vornherein Einvernehmen besteht.



Der Gesetzentwurf sieht schließlich eine Reihe von Änderungen von geringer Bedeutung vor, bei denen es sich überwiegend bloß um formale Adaptionen handelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1:

Seit der Schließung der städtischen Bäckerei mit 31. Dezember 1991 werden Bäckereiarbeiter durch die Gemeinde Wien nicht mehr beschäftigt.

Zu Z 2 und 9:

Die Organe der Personalvertretung sollen bei ihrer Entscheidungsfindung auch gemeindefremde Sachverständige beiziehen können, sofern hiedurch die Verschwiegenheitspflicht nicht gefährdet wird.

Zu Z 3:

Die Neufassung trennt aus Gründen der Übersichtlichkeit die im bisherigen § 8 zusammengefaßten Bestimmungen über die Zusammensetzung der Hauptgruppen, Personalgruppen und Personalgruppenausschüsse und trägt hiebei Veränderungen in der Organisationsform der Verwaltung Rechnung. Dies betrifft bei der Zusammensetzung der Hauptgruppen die Einrichtung des Unabhängigen Verwaltungssenates und des Krankenanstaltenverbundes sowie die Wahrung der Zuständigkeit der bisherigen Hauptgruppe für bestimmte Bedienstete beim U-Bahnbau. Bei den Personalgruppen werden in der Hauptgruppe I die Kindergartenhelferinnen, in der Hauptgruppe II alle Bediensteten im technischen Bereich und alle Bediensteten im Dienst am Patienten zu neuen Personalgruppen zusammengefaßt, um diesen zahlenmäßig starken Bedienstetengruppen eine bessere gemeinsame Vertretungsmöglichkeit zu schaffen.

Zu Z 4, 7 und 13:

Diese Bestimmungen enthalten lediglich die Anpassung von Zitierungen.

Zu Z 5:

Bisher hatten Dienststellen und Personalgruppen mit 801 bis 1300 Bediensteten ein, mit mehr als 1300 Bediensteten zwei zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuß zu entsenden. Wegen der steigenden Inanspruchnahme dieses Personalvertretungsorganes soll die Mitgliederzahl dahingehend erweitert werden, daß künftig Dienststellen und Personalgruppen mit 501 bis 1000 Bediensteten ein, mit 1001 bis 1500 Bediensteten zwei, mit 1501 bis 3000 Bediensteten drei und mit mehr als 3000 Bediensteten vier zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuß entsenden können.

Zu Z 6:

Bisher hatten Hauptgruppen mit bis zu 5000 Bediensteten ein, mit 5001 bis 7500 Bediensteten zwei, mit 7501 bis 10000 Bediensteten drei, mit 10001 bis 15000 Bediensteten vier und mit mehr als 15000 Bediensteten sechs zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden. Da es derzeit bereits eine Hauptgruppe mit mehr als 20000 Bediensteten gibt (Hauptgruppe II), sollen ab dieser Größenordnung künftig sieben zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden sein.

Zu Z 8:

Bei der Aufteilung der Arbeitszeit gemäß § 23a der Dienstordnung 1966 und § 11 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 waren bisher zwingend Verhandlungen zwischen dem Magistrat und der Personalvertretung zu führen. Da sich aus der Praxis ergab, daß in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle derartige Arbeitszeitregelungen einvernehmlich erfolgten, soll aus Gründen der Verwaltungseinfachung an die Stelle der zwingend vorgeschriebenen Verhandlung die Verpflichtung des Magistrats treten, die beabsichtigte Maßnahme der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen. Das zuständige Personalvertretungsorgan kann innerhalb zweier Wochen eine Verhandlung verlangen. Äußert es sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Zu Z 10:

Da Abordnungen von Bediensteten gemäß § 18a der Dienstordnung 1966 und § 12a der Vertragsbedienstetenordnung 1979 an Häufigkeit zugenommen haben, soll auch für diese Fälle eine Mitteilungspflicht des Magistrats an die Personalvertretung vorgesehen werden.

Zu Z 11:

Die Personalvertretung soll in Hinkunft bereits dann verständigt werden, wenn Überstunden für mehrere Bedienstete und für mehr als zwei (bisher drei) Tage hintereinander angeordnet werden.

Zu Z 12:

In Hinkunft soll der Personalvertretung nicht nur die erfolgte Zuweisung sondern auch die Aufforderung zur Räumung von Personalunterkünften mitgeteilt werden, um ihr allenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Unterstützung des betroffenen Bediensteten zu ermöglichen.

Zu Z 14:

Zur Mitwirkung der Personalvertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sollen ihr in Hinkunft durch den Magistrat auch allfällige Planungsunterlagen übermittelt werden.

Zu Z 15:

Die Aufzählung der der gemeinderätlichen Personalkommission obliegenden Aufgaben wird durch die Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinarkommission ergänzt.

Zu Z 16:

Gemäß § 49 sind Anträge und Berichte, die an die gemeinderätliche Personalkommission in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Organe der Personalvertretung ergehen, von einer Unterkommission vorzuberaten. Die Praxis hat gezeigt, daß die Erledigungsentwürfe des Magistrats von der Unterkommission ohne Diskussion an die gemeinderätliche Personalkommission weitergeleitet werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll daher § 49 ersatzlos entfallen.

Zu Z 17 und 18:

Hiedurch soll klargestellt werden, daß bei Verweisungen auf andere Wiener Landesgesetze diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Bei Verweisung auf Bundesgesetze soll die am 1. Dezember 1993 geltende Fassung entscheidend sein.

Die bisher in den §§ 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen können als überholt entfallen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Neuregelungen nicht aufgenommen, die nur Zitierungsanpassungen enthalten

alt

W-PVG

neu

W-PVG

Z 1:

- § 1. (1) .....
- (2) .....

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten

nicht:

- 1. ....
- 2. ....
- 3. Lehrer, Gutsangestellte, Land- und Forstarbeiter, Bäckereiarbeiter und Lehrlinge, auf die ein Kollektivvertrag Anwendung findet;
- 4. ....

- § 1. (1) .....
- (2) .....

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten

nicht:

- 1. ....
- 2. ....
- 3. Lehrer, Gutsangestellte, Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge, auf die ein Kollektivvertrag Anwendung findet;
- 4. ....

Z 2:

- § 2. (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten

- § 2. (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten

alt

Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

Z. 3:

Personalsgruppenausschuß

§ 8. (1) In jeder Hauptgruppe (Abs. 2) ist für jede Personalsgruppe (Abs. 3) ein Personalsgruppenausschuß zu bilden.

(2) Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. Magistrat der Stadt Wien mit Ausnahme der unter Z 2 bis 6 fallenden Dienststellen (Hauptgruppe I);
2. Krankenanstalten und Pflegeheime sowie die Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin und das Anstaltenhauptlager (Hauptgruppe II);
3. Wasserwerke, Friedhöfe, Bäder, Stadtreinigung und Fuhrpark, einschließlich des Dienstkraftwagenbetriebes (Hauptgruppe III);
4. Generaldirektion der Wiener Stadtwerke (einschließlich der Zentralverwaltung, jedoch mit Ausnahme des Rechenzentrums), Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe und Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung (Hauptgruppe IV);

neu

Berufsvereinigungen, sachkundige Bedienstete und Sachverständige einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

Hauptgruppen

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. Magistrat der Stadt Wien mit Ausnahme der unter Z 2 bis 6 fallenden Dienststellen und Unabhängiger Verwaltungssenat (Hauptgruppe I);
2. Krankenanstaltenverbund (Hauptgruppe II);
3. Wasserwerke, Friedhöfe, Bäder, Stadtreinigung und Fuhrpark, einschließlich des Dienstkraftwagenbetriebes (Hauptgruppe III);
4. Generaldirektion der Wiener Stadtwerke (einschließlich der Zentralverwaltung, jedoch mit Ausnahme des Rechenzentrums), Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe (jedoch mit Ausnahme der Gruppe Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion - U-Bahn-Bau) und Wiener Stadtwerke - Städtischer Bestattung (Hauptgruppe IV);
5. Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke und Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke (Hauptgruppe V);
6. Wiener Stadtwerke - Gaswerke (Hauptgruppe VI).

alt

5. Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke und Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke (Hauptgruppe V);

6. Wiener Stadtwerke - Gaswerke (Hauptgruppe VI).

(3) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in allen Hauptgruppen

a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. a zutrifft;

b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1,

K 2, LK und L 2b 1, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;

c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E,

K 3, K 4, K 5, K 6 und L 3, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;

d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;

e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;

2. in der Hauptgruppe I die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;

3. in der Hauptgruppe II

a) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungen (Instituts)vorstände und Ärzte;

neu

Personalgruppen

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I

a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;

b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1 und K 2;

c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E, K 3, K 4, K 5 und K 6;

d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;

e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;

f) die Kindergartenhelferinnen;

2. in der Hauptgruppe II

a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht lit. b oder c zutrifft;

b) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungen (Instituts)vorstände und Ärzte;

c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des tech-

alt

- b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, K 6, LK, L 2b 1 und L 3, die Kinderpflegerinnen sowie die Lernpfleger und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E;
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrolloren, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Sperrenschaffner und Stationswarte.

(4) Bedienstete, die nach den im Abs. 3 angeführten Merkmalen keiner Personalgruppe zugeordnet werden können, sind vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer Personalgruppe zuzuordnen. Dabei sind der Tätigkeitsbereich und die Höhe des Gehaltes der zuzuordnenden Bediensteten im Vergleich zum Tätigkeitsbereich und der Höhe des Gehaltes der im Abs. 3 angeführten Bedienstetengruppen zu berücksichtigen.

(5) Wird durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 eine Bedienstetengruppe neu geschaffen und ist diese Bedienstetengruppe einer der im Abs. 3 Z 3 bis 5 angeführten Bedienstetengruppen hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches und der besoldungsrechtlichen Einreihung ähnlich, so ist die neu geschaf-

neu

- nischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Brandmeister, Hauptbrandmeister, Lehrwerkstättenmeister, Löschmeister, Maschinenmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner, Radiumtechniker, Röntgentechniker und Feuerwehrmänner;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D und E, sofern nicht lit. c oder e zutrifft;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, die Pflegehelfer, Lernpfleger und Stationsgehilfen;
- f) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e zutrifft und die Operationsgehilfen, Laborgehilfen, Desinfektionsgehilfen, Ordinationsgehilfen, Prosekturgehilfen und Sanitätsgehilfen;
- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;
3. in den Hauptgruppen III bis VI
- a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
- b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
- c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D und E;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;

alt

fene Bedienstetengruppe vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer der Personalgruppen gemäß Abs. 3 Z 3 bis 5 zuzuordnen.

(6) In jeden Personalaussschuß sind zu wählen:

- bei Personalgruppen
- bis 500 Bedienstete ..... 3 Mitglieder,
- bei Personalgruppen
- von 501 bis 1000 Bediensteten ..... 4 Mitglieder,
- bei Personalgruppen
- von 1001 bis 2000 Bediensteten ..... 5 Mitglieder,
- bei Personalgruppen
- von 2001 bis 3000 Bediensteten ..... 6 Mitglieder,
- bei Personalgruppen
- von 3001 bis 5000 Bediensteten ..... 7 Mitglieder,
- bei Personalgruppen
- von 5001 bis 7000 Bediensteten ..... 8 Mitglieder,
- bei Personalgruppen
- von 7001 bis 10000 Bediensteten ..... 9 Mitglieder,
- bei Personalgruppen

über 10000 Bediensteten ..... 10 Mitglieder.  
§ 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Wirkungsbereich des Personalaussschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Hauptgruppe und Bedienstetengruppen, für die er gewählt wurde.

neu

e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;

4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;

5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrolloren, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Schaffner und Stationswarte.

(2) Bedienstete, die nach den im Abs. 1 angeführten Merkmalen keiner Personalgruppe zugeordnet werden können, sind vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer Personalgruppe zuzuordnen. Dabei sind der Tätigkeitsbereich und die Höhe des Gehaltes der zuzuordnenden Bediensteten im Vergleich zum Tätigkeitsbereich und der Höhe des Gehaltes der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen zu berücksichtigen.

(3) Wird durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 eine Bedienstetengruppe neu geschaffen und ist diese Bedienstetengruppe einer der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches und der besoldungsrechtlichen Einreihung ähnlich, so ist die neu geschaffene Bedienstetengruppe vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer der Personalgruppen gemäß Abs. 1 zuzuordnen.



alt

neu

Personalgruppenausschuß

§ 8b. (1) In jeder Hauptgruppe (§ 8) ist für jede Personalgruppe (§ 8a Abs. 1) ein Personalgruppenausschuß zu bilden.

(2) In jeden Personalgruppenausschuß sind zu wählen: bei Personalgruppen

bis 500 Bedienstete ..... 3 Mitglieder,

bei Personalgruppen

von 501 bis 1000 Bediensteten ..... 4 Mitglieder,

bei Personalgruppen

von 1001 bis 2000 Bediensteten ..... 5 Mitglieder,

bei Personalgruppen

von 2001 bis 3000 Bediensteten ..... 6 Mitglieder,

bei Personalgruppen

von 3001 bis 5000 Bediensteten ..... 7 Mitglieder,

bei Personalgruppen

von 5001 bis 7000 Bediensteten ..... 8 Mitglieder,

bei Personalgruppen

von 7001 bis 10000 Bediensteten ..... 9 Mitglieder,

bei Personalgruppen

über 10000 Bediensteten ..... 10 Mitglieder.

§ 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Wirkungsbereich des Personalgruppenausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Hauptgruppe und Bedienstetengruppen, für die er gewählt wurde.

alt

Z 5:

§ 10. (1) .....

(2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit 801 bis 1300 Bediensteten ein, mit mehr als 1300 Bediensteten zwei zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß (Personalgruppenausschuß) aus seiner Mitte zu wählen. ....

Z 6:

§ 11. (1) .....

(2) Mitglieder des Zentralausschusses sind die Vorsitzenden der Hauptausschüsse. Überdies haben Hauptgruppen mit bis 5000 Bediensteten ein, mit 5001 bis 7500 Bediensteten zwei, mit 7501 bis 10000 Bediensteten drei, mit 10001 bis 15000 Bediensteten vier, mit mehr als 15000 Bediensteten sechs zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Hauptausschuß aus dem Kreis der Personalvertreter der Hauptgruppe zu wählen. ....

neu

§ 10. (1) .....

(2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit 501 bis 1000 Bediensteten ein, mit 1001 bis 1500 Bediensteten zwei, mit 1501 bis 3000 Bediensteten drei und mit mehr als 3000 Bediensteten vier zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß (Personalgruppenausschuß) aus seiner Mitte zu wählen. ....

§ 11. (1) .....

(2) Mitglieder des Zentralausschusses sind die Vorsitzenden der Hauptausschüsse. Überdies haben Hauptgruppen mit bis 5000 Bediensteten ein, mit 5001 bis 7500 Bediensteten zwei, mit 7501 bis 10000 Bediensteten drei, mit 10001 bis 15000 Bediensteten vier, mit 15001 bis 20000 Bediensteten sechs und mit mehr als 20000 Bediensteten sieben zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Hauptausschuß aus dem Kreis der Personalvertreter der Hauptgruppe zu wählen. ....

alt

Z 8 bis 12:

§ 39. (1) .....

(2) .....

(3) Der Magistrat hat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan

1. über die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 mit der Personalvertretung Verhandlungen zu führen;
2. die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 5 bis 9 der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen; in den Fällen des Abs. 2 Z 5 und 7 hat das gemäß Abs. 9 zuständige Organ der Personalvertretung auch das Einvernehmen mit den betroffenen Personalgruppenausschüssen herzustellen; äußert sich die Personalvertretung nicht innerhalb zweier Wochen, so gilt dies als Zustimmung.

In den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 5 bis 9 kann der Magistrat aus Gründen der Einfachheit und Raschheit ebenfalls eine Verhandlung anberaumen; er hat dies zu tun, wenn es die Personalvertretung innerhalb der zweiwöchigen Frist verlangt. Gleiches gilt, wenn die Personalvertretung einen Antrag betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 stellt und diesem Antrag nicht entsprochen

neu

§ 39. (1) .....

(2) .....

(3) Der Magistrat hat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan

1. über die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 mit der Personalvertretung Verhandlungen zu führen;
2. die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 9 der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen; in den Fällen des Abs. 2 Z 5 und 7 hat das gemäß Abs. 9 zuständige Organ der Personalvertretung auch das Einvernehmen mit den betroffenen Personalgruppenausschüssen herzustellen; äußert sich die Personalvertretung nicht innerhalb zweier Wochen, so gilt dies als Zustimmung.

In den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 4 bis 9 kann der Magistrat aus Gründen der Einfachheit und Raschheit ebenfalls eine Verhandlung anberaumen; er hat dies zu tun, wenn es die Personalvertretung innerhalb der zweiwöchigen Frist verlangt. Gleiches gilt, wenn die Personalvertretung einen Antrag betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 stellt und diesem Antrag nicht entsprochen

alt

wird. Die Personalvertretung ist berechtigt, zu den Verhandlungen weitere Personalvertreter und Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinne des § 2 Abs. 3 beizuziehen sowie die Beiziehung von sachkundigen Bediensteten zu beantragen.

(4) .....

(5) .....

(6) .....

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

1. Dienstzuteilungen;
2. Suspendierungen, Disziplinaranzeigen und die Art der Beendigung von Disziplinarverfahren;
3. Anzeigen über Dienst(Arbeits)unfälle und Berufskrankheiten;
4. Anordnung von Überstunden, sofern sie für mehrere Bedienstete und für mehr als drei Tage hintereinander angeordnet werden;
5. erfolgte Aufnahme und Zuweisung von Bediensteten;
6. Beendigung von Dienstverhältnissen der Bediensteten, auf die die Dienstordnung 1966 oder die Vertragsbedienstetenordnung 1979 anzuwenden ist, sofern nicht Abs. 5 Z 2 in Betracht kommt;
7. Sperre von Dienstposten;
8. erfolgte Zuweisung von Personalunterkünften.

(8) .....

neu

wird. Die Personalvertretung ist berechtigt, zu den Verhandlungen weitere Personalvertreter, Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinne des § 2 Abs. 3 und Sachverständige beizuziehen sowie die Beiziehung von sachkundigen Bediensteten zu beantragen.

(4) .....

(5) .....

(6) .....

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

1. Dienstzuteilungen und Abordnungen;
2. Suspendierungen, Disziplinaranzeigen und die Art der Beendigung von Disziplinarverfahren;
3. Anzeigen über Dienst(Arbeits)unfälle und Berufskrankheiten;
4. Anordnung von Überstunden, sofern sie für mehrere Bedienstete und für mehr als zwei Tage hintereinander angeordnet werden;
5. erfolgte Aufnahme und Zuweisung von Bediensteten;
6. Beendigung von Dienstverhältnissen der Bediensteten, auf die die Dienstordnung 1966 oder die Vertragsbedienstetenordnung 1979 anzuwenden ist, sofern nicht Abs. 5 Z 2 in Betracht kommt;
7. Sperre von Dienstposten;
8. erfolgte Zuweisung und Aufforderung zur Räumung von Personalunterkünften.

(8) .....

alt

Z 14:

§ 40. (1) Der Magistrat hat die Personalvertretung über geplante wirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl von Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden, ehestmöglich zu informieren und sich auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu beraten. ....

Z 15:

§ 47. (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

1. ....
2. ....
3. die sich aus § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 ergebenden Aufgaben;
4. ....

Z 16 bis 18:

Unterkommission

§ 49. (1) Anträge und Berichte, die gemäß § 47 Abs. 2 bis 4 an die gemeinderätliche Personalkommission ergehen, sind von einer Unterkommission vorzubereiten.

neu

§ 40. (1) Der Magistrat hat die Personalvertretung über geplante wirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl von Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden, ehestmöglich zu informieren, allfällige Planungsunterlagen zu übermitteln und sich auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu beraten. ....

§ 47. (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

1. ....
2. ....
3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 66 Abs. 2 und 4, § 67 Abs. 2 und 4 und § 68 Abs. 5 Z 6 der Dienstordnung 1966 ergebenden Aufgaben;
4. ....

alt

(2) Die Unterkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter der gemeinderätlichen Personalkommission haben aus ihrer Mitte je drei Mitglieder der Unterkommission auf die Amtsdauer der gemeinderätlichen Personalkommission zu wählen.

(3) Der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat das Recht, an den Sitzungen der Unterkommission teilzunehmen.

(4) Den Sitzungen der Unterkommission ist jedenfalls ein rechtskundiger Bediensteter, den der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) § 45 Abs. 3 und 4, § 46 und § 48 Abs. 1, 2 und 4 sind auf die Unterkommission sinngemäß anzuwenden.

### ABSCHNITT III

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Erstmalige Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse

§ 50. (1) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Perso-

neu

### ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Verweisung auf andere Gesetze

§ 50. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze

alt

nalgruppenausschüsse ist bis spätestens 31. Dezember 1985 von der gemeinderätlichen Personalkommission (§ 51 der Dienstordnung 1966) auszuschreiben.

(2) Die gemäß § 4 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 4 und 5 dem Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission obliegenden Aufgaben hat bis 30. Juni 1986 die gemeinderätliche Personalkommission (§ 51 der Dienstordnung 1966) wahrzunehmen.

(3) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse sind allfällige Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) sowie die Mitglieder der Dienststellenwahlausschüsse (§ 15 Abs. 3), der Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7), der Personalgruppenwahlausschüsse (§ 16 Abs. 2) und des Zentralwahlausschusses (§ 17 Abs. 2) von der gemeinderätlichen Personalkommission (§ 51 der Dienstordnung 1966) zu bestellen. Der zweite und dritte Satz des § 15 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

Aufhebung von Bestimmungen der Dienstordnung 1966

§ 51. Folgende Bestimmungen der Dienstordnung 1966 werden aufgehoben:

1. im § 1 Abs. 1 die Worte "die Mitwirkung der Personalvertretungen, die gemeinderätliche Personalkommission,";
2. die §§ 2, 4 und 8;

neu

verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

alt

neu

3. der zweite Satz des § 12 Abs. 2;
4. der zweite Satz des § 20 Abs. 3;
5. der dritte Satz des § 20 Abs. 4;
6. der § 20 Abs. 5 und 6;
7. im § 24 Abs. 1 die Worte "auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission";
8. der § 29 samt Überschrift;
9. der § 33 Abs. 1 lit. f; die bisherigen lit. g bis i werden zu lit. f bis h;
10. im § 43 Abs. 2 die Worte "nach Beratung mit der Personalvertretung";
11. im § 45 Abs. 2 die Worte "oder einer Personalvertretung";
12. im § 46 Abs. 1 die Worte "oder in eine Personalvertretung der Gemeindebediensteten";
13. die Überschrift des Abschnittes V;
14. in der Überschrift des § 49 die Worte "allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission";
15. der § 49 Abs. 3;
16. der § 50 samt Überschrift;
17. der § 51 samt Überschrift;
18. im § 52 Abs. 4 die Worte "nach Beratung mit der Personalvertretung";
19. im § 111 Abs. 2 die Worte "nach Beratung mit der Personalvertretung";
20. der Art. IV.